

Einkaufsbedingungen Fischer Reinach AG

(Gültig ab 15.10.2021, ersetzen sämtliche bisherigen Einkaufsbedingungen)

1. Geltungsbereich

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschliesslich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt. Mehrkosten und Spesen, die aus Nichtbeachtung unserer Einkaufsbedingungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Die allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Form der Bestellungen

Nur von uns schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Allenfalls von uns mündlich erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des Lieferanten in schriftlicher Form. Als schriftliche Form gilt auch die E-Mail-Korrespondenz.

Bestätigt der Lieferant unsere Bestellung nicht schriftlich, sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt, ohne dass der Lieferant daraus irgendwelche Schadenersatzansprüche ableiten kann.

Wir erwarten die Auftragsbestätigung des Lieferanten in schriftlicher Form innert 5 Werktagen. Die darin vereinbarten Preise, Zuschläge, Liefertermine usw. sind bindend.

Änderungen zu Bestellungen, Ausschreibungen, Einkaufsbedingungen usw. sind nur dann gültig, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

3. Preise

Die unseren Bestellungen zugrunde liegenden Notierungen sind Festpreise. Preisänderungen und Vorbehalte hinsichtlich Preisänderungen sind nur verbindlich, sofern sie von uns ausdrücklich anerkannt und vom Lieferanten schriftlich bestätigt sind.

Sofern in der Bestellung nicht anders vereinbart, sind alle Preise Festpreise DDP Bestimmungsort (Incoterms 2010), einschliesslich der Verpackung.

Änderungen oder Erweiterungen einer konkreten Bestellung sind zu den gleichen Bedingungen abzurechnen wie der Hauptauftrag. Rabatte, Garantien, Termine, usw. des Hauptauftrages gelten auch für die Änderung oder Erweiterung einer konkreten Bestellung.

4. Bestellnummer/Referenz

Unsere Bestellnummer und Zeichen sind auf allen, eine konkrete Bestellung betreffenden Papieren anzubringen (z.B. Lieferschein, Werksattest, Versandpapiere, Rechnung usw.).

Ebenfalls ist sämtliche Korrespondenz (Briefe, E-Mail, Rechnung etc.) im Zusammenhang mit einer konkreten Bestellung mit der entsprechenden Bestellnummer und Referenz zu versehen.

5. Liefertermine

Die von uns genannten Termine verstehen sich als „Ware am Bestimmungsort eingetroffen“. Vereinbarte Liefertermine sind für den Lieferanten bindend und pünktlich einzuhalten. Lieferungen bis maximal 5 Tage im Voraus sind erlaubt.

Bei Lieferverzögerungen behalten wir uns Massnahmen in Bezug auf erlittene Schäden ausdrücklich vor. Bei Lieferverzögerungen sind wir insbesondere berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Lieferanten daraus irgendwelche Ansprüche gegen uns ableiten kann.

Im Falle des Lieferverzuges sind wir nach unserer Wahl berechtigt, anstelle der im vorstehenden Absatz erwähnten Massnahmen eine Konventionalstrafe in Höhe von 3% des Lieferwertes pro Woche Lieferverzögerung zu verlangen, maximal aber 10% des Lieferwertes.

Können die vereinbarten Lieferzeiten nicht eingehalten werden, so hat der Lieferant umgehend den nächstmöglichen Liefertermin bekanntzugeben, damit wir über das weitere Vorgehen gemäss den vorstehenden Absätzen entscheiden können.

Bedingt der Lieferverzug eine teurere Versandart, als die von uns vorgeschriebene, so trägt der Lieferant die Mehrkosten.

6. Versand

Sofern auf unserer Bestellung nichts anderes vermerkt ist, hat der Versand DAP (Incoterms 2010) an unsere Adresse zu erfolgen (vgl. Ziff. 3 oben). Alle Lieferungen müssen vor Versand avisiert werden. Jeder einzelnen Sendung ist ein Lieferschein beizulegen. Teilsendungen sind entsprechend zu vermerken.

Der Versand erfolgt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Für Folgen unrichtiger Ausstellung der Lieferpapiere bzw. nicht vollständiger Begleitpapiere und Merkblätter haftet ausschliesslich der Lieferant.

Die Abnahme der Waren erfolgt ausschliesslich an unserem bzw. am vereinbarten Bestimmungsort. Die Gefahr geht erst mit der Quittierung der Übernahme der Bestellung an der Empfangsstelle auf uns über.

Die durch vorzeitige Sendungen oder nicht vereinbarte Teillieferungen entstehenden Mehrkosten wie Fracht oder sonstige anfallende Gebühren hat der Lieferant zu tragen.

Falls uns die notwendigen Versandpapiere, Lieferscheine etc. nicht vereinbarungsgemäss oder verspätet zugestellt werden, lagert die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

7. Qualität

Der Lieferant übernimmt die Gewähr für absolut vertragsgemässe, einwandfreie Lieferung, für Verwendung guter Werkstoffe und für Waren in gutem Zustand. Zu beanstandende Lieferungen können wir zurückweisen und dafür einwandfreien Ersatz verlangen.

Der Lieferant hat für die Liefergegenstände rechtzeitig korrekte Ursprungsnachweise zu erbringen.

Er haftet für alle Schäden und Kosten, die uns durch die Nichteinhaltung der vorstehenden Verpflichtung entstehen.

8. Mängelrügen

Wir verpflichten uns, die bestellten Gegenstände innerhalb der nach dem üblichen Geschäftsgang tunlichen Frist zu untersuchen und offene Mängel spätestens 30 Tage nach Annahme der Lieferung resp. nach Verarbeitung des gelieferten Gegenstandes anzuzeigen. Bei übungsgemässer Untersuchung nicht erkennbare Mängel werden wir spätestens 30 Tage nach deren Entdeckung rügen.

Sofern die Kontrolle erst unmittelbar vor der Verarbeitung oder bei der Inbetriebnahme möglich ist, können Fristansetzungen für das Anbringen von Mängelrügen für offene oder verdeckte Mängel, die das Datum auf Garantiebeginn nennen, nicht anerkannt werden. Die Zahlung der Fatura gilt nicht als Anerkennung einer mängelfreien Lieferung.

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir haben die Wahl, mit der Wandelungsklage den Vertrag rückgängig zu machen, Klage auf Kaufpreisminderung anzustellen, vom Lieferanten die Nachbesserung auf dessen Kosten zu verlangen oder vom Lieferanten Ersatzware derselben Gattung zu fordern. Bei mangelhafter Lieferung bleibt das Recht auf Schadenersatz, auf Ersatz von Mängel- und Mängelfolgeschaden, auf Minderung sowie auf Vertragsrücktritt ausdrücklich vorbehalten.

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, verpflichtet er sich, uns von Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Aussenverhältnis selber haftet.

9. Höhere Gewalt / Konkurs des Lieferanten

Höhere Gewalt befreit die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Als höhere Gewalt gelten namentlich Streiks, Blockaden und Aussperrungen, Unfälle, Feuer, Erdbeben und andere Naturkatastrophen, Kriege, Bürgerkriege oder Aufstände, Sabotage, ausserordentliche behördliche oder staatliche Massnahmen, Eingriffe, Verfügungen oder Einziehungen jeder Art, Quarantänebeschränkungen, Pandemien, Verkehrsunterbrüche, Drittverschulden ausserhalb des Einflussbereichs der Parteien etc. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einander im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen nach Treu und Glauben den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Wird über den Lieferanten ein Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren eröffnet oder beantragt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Die gesetzlichen Rücktrittsrechte bleiben im Übrigen davon unberührt.

10. Ursprungsregeln

Sämtliche gelieferten Waren müssen den Ursprungsregeln, wie sie im EU-Raum zur Anwendung gelangen, entsprechen.

Der Lieferant erbringt insbesondere seine Lieferungen mängelfrei und nach dem Stand der Technik. Er hat die in der Schweiz oder am Verwendungsort gültigen Gesetze und Verordnungen sowie Auflagen der Behörden zu erfüllen und technischen Regeln, Normen und Richtlinien in den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassungen zu beachten.

11. Rechtsverletzungen / Geheimhaltung

Der Lieferant ist verantwortlich dafür, dass durch seine Lieferungen weder fremde Rechte (Urheber-, Patent- oder Markenrechte, Eigentumsrechte usw.) noch gesetzliche Bestimmungen verletzt werden. Die zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Vorlagen, Werkzeuge, Filme, Datenträger, Modelle usw. bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche Einwilligung nicht für andere Zwecke verwendet werden, insbesondere nicht Dritten zugänglich gemacht oder selbst ausgewertet werden.

Werden wir deswegen von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von solchen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, welche uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

Der Lieferant erklärt, sämtliche Informationen, die er von uns im Rahmen einer Bestellung erhält oder erhalten hat und die vor der Bestellung noch nicht im Besitz des Lieferanten waren, vertraulich zu behandeln.

12. Produkthaftpflicht

Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen CHF pro Personenschaden oder Sachschaden (pauschal) nachzuweisen.

13. Datenschutz

Die Parteien erklären, dass personenbezogene Daten (die eine der Parteien von der anderen Partei erhalten hat), ausschliesslich zum notwendigen Zweck der Erfüllung einer Bestellung auszutauschen. Sensible personenbezogene Daten werden nicht übertragen und verarbeitet.

Der jeweilige Datenempfänger verarbeitet solche Daten immer fachgerecht in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht, unter Beachtung der geltenden Datensicherheitsstandards.

Der jeweilige Datenempfänger löscht die ausgetauschten, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine gültige Regelung zu ersetzen, durch die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst entspricht.

15. Erfüllungsort und anwendbares Recht.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz von Fischer Reinach AG in Reinach.

Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

16. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis ist der Sitz von Fischer Reinach AG in 5734 Reinach.

5734 Reinach, 15.10.2021